

Anlage 1 Preisblatt KWK-Einspeisung

gültig ab 01.01.2017

- 1 Vergütungsbeträge für KWK-Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. Teil 1 Nr. 551 S. 2498) das zuletzt durch Artikel 1 vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist.**

Version
01.01.2017

Seite/Umfang
1/6

1.1 Üblicher Preis gemäß KWKG 2016

Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 Kilowatt müssen den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen.

Für die nach KWKG2016 kaufmännisch abgenommenen KWK-Strommenge vergütet die Stromnetz Berlin GmbH einen Arbeitspreis in Höhe des durchschnittlichen Preises für Grundlaststrom an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Der Preis wird durch die Stromnetz Berlin GmbH jeweils nach Ablauf eines Quartals entsprechend der Veröffentlichung durch die Strombörse EEX angepasst.

1.2 Höhe des Zuschlages und Dauer der Zahlung nach KWKG 2016

Die KWK-Förderdauer gemäß dem KWKG 2016 stellt sich für KWK-Anlagen folgendermaßen dar:

Anlagenkategorien	Förderdauer in Vollbenutzungsstunden (Vbh)
neue KWK-Anlagen 2 kW el	Pauschalzahlung für 60.000 Vbh möglich in Höhe von 4,0 ct/kWh
neue KWK-Anlagen bis 50 kW el	60.000
neue KWK-Anlagen über 50 kW el	30.000
modernisierte KWK-Anlagen (frühestens 5 Jahre nach erstmaliger IBN und mind. 25% der Neuherstellungskosten)	15.000
modernisierte KWK-Anlagen (frühestens 10 Jahre nach erstmaliger IBN und mind. 50% der Neuherstellungskosten)	30.000
nachgerüstete KWK-Anlagen (Nachrüstkosten von 10% und weniger als 25% der Neuherstellungskosten)	10.000
nachgerüstete KWK-Anlagen (Nachrüstkosten von 25% und weniger als 50% der Neuherstellungskosten)	15.000
nachgerüstete KWK-Anlagen (Nachrüstkosten von mind. 50% der Neuherstellungskosten)	30.000

Bestehende KWK-Anlagen > 2 MW	ab 2016	ab 2017	ab 2018	ab 2019
Max. Dauer der Zuschlagszahlung	16.000 Vbh	16.000 Vbh	12.000 Vbh	8.000 Vbh
Höhe der Zuschlagszahlung	1,5 Cent/kWh für max. 16.000Vbh			

Version
01.01.2017

Seite/Umfang
2/6

*) Für jedes abgelaufene Jahr ab dem 01.01.2017 verringert sich die Dauer der geförderten Vbh um die tatsächliche Anzahl der Vbh, mind. aber um 4.000h.

Die KWK-Förderung durch den KWK-Zuschlag gemäß dem KWKG 2016 stellt sich für KWK-Anlagen folgendermaßen dar:

Leistungszone für den jeweiligen KWK-Leistungsanteil	Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung	KWK-Strom der <u>nicht</u> in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird		
		neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen ≤ 100 kW (Eigenverbrauch)	Sonstige neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen in Kundenanlagen oder in Verteilnetzen *a)	neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen in stromkostenintensiven Unternehmen
≤ 50 kW	8,00 ct/kWh	4,00 ct/kWh	4,00 ct/kWh	5,41 ct/kWh
> 50 kW – ≤ 100 kW	6,00 ct/kWh	3,00 ct/kWh	3,00 ct/kWh	4,00 ct/kWh
> 100 kW – ≤ 250 kW	5,00 ct/kWh	-	2,00 ct/kWh	
> 250 kW – ≤ 2 MW	4,40 ct/kWh	-	1,50 ct/kWh	2,40 ct/kWh
> 2 MW	3,10 ct/kWh	-	1,00 ct/kWh	1,80 ct/kWh
TEHG-Bonus	+ 0,30 ct/kWh	+ 0,30 ct/kWh	+ 0,30 ct/kWh	+ 0,30 ct/kWh
Kohleersatz-Bonus	+ 0,60 ct/kWh			

*a) nur in bestimmten Contracting-Fällen, wenn der KWK-Strom an Letztverbraucher innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes geliefert wird und hierfür die volle EEG-Umlage entrichtet wird

Kohleersatz-Bonus

Der Zuschlag erhöht sich um 0,6 Cent/kWh je Leistungsanteil für den ausgespeisten Strom für Kohle-Ersatzanlagen.

TEHG-Zuschlag (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)

Der Zuschlag erhöht sich um 0,3 Cent/kWh je Leistungsanteil für den ausgespeisten und für den selbstverbrauchten Strom für Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG).

Negative Strompreise

In Zeiten negativer Strompreise besteht kein Anspruch auf den KWK-Zuschlag. Der in diesen Zeiten erzeugte KWK-Strom wird grundsätzlich nicht auf die Vollbenutzungsstunden (Vbh) angerechnet, muss jedoch dem BAFA und dem Netzbetreiber gemeldet werden.

Übergangsbestimmungen

Beantragt der Anlagenbetreiber die Zulassung gem. den Übergangsbestimmungen nach § 35 Abs. 3 bis 6 KWKG 2016, wird diese auf Basis des KWKG 2012 erteilt. Voraussetzung ist, dass bis zum 31.12.2015 eine verbindliche Bestellung der Anlage erfolgt ist oder eine BImSch-Genehmigung vorgelegen hat und die Anlage bis zum 31.12.2016 (ORC- bzw. Brennstoffzellen-Anlagen bis 31.12.2017) den Dauerbetrieb aufnimmt

Die KWK-Förderung durch den KWK-Zuschlag gemäß dem KWKG 2012 stellt sich für KWK-Anlagen folgendermaßen dar:

	Leistungsanteil	KWK-Zuschlag Cent/kWh	Maximale Förderdauer
Brennstoffzelle § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWKG (Inbetriebnahme nach dem 19.07.2012 bis 31.12.2015)	≤ 2 kW	5,41	10 Jahre oder 30.000 VBNS ^{1) 2)}
Neue hocheffiziente KWK-Anlagen bis 50 kW § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 KWKG (Inbetriebnahme nach dem 19.07.2012 bis 31.12.2015)	≤ 50 kW	5,41	10 Jahre oder 30.000 VBNS ¹⁾
Neue hocheffiziente KWK-Anlagen > 50 kW bis 2 MW § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 KWKG (Inbetriebnahme nach dem 19.07.2012 bis 31.12.2015)	≤ 50 kW	5,41	30.000 VBNS
	> 50 kW bis ≤ 250 kW	4,0	
	> 250 kW bis ≤ 2 MW	2,4	
Hocheffiziente KWK-Anlagen > 2 MW § 5 Abs. 2 KWKG (Inbetriebnahme nach 19.07.2012 bis 31.12.2015; bei Inbetriebnahme ab 01.01.2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes um weitere 0,3 ct/kWh)	≤ 50 kW	5,41	30.000 VBNS
	> 50 kW bis ≤ 250 kW	4,0	
	> 250 kW bis ≤ 2 MW	2,4	
	> 2 MW	1,8	
Hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen § 5 Abs. 3 KWKG (Inbetriebnahme nach dem 19.07.2012 bis 31.12.2015 bei Inbetriebnahme ab 01.01.2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes um weitere 0,3 ct/kWh)	≤ 50 kW	5,41	5 Jahre oder 15.000 VBNS/
	> 50 kW bis ≤ 250 kW	4,0	10 Jahre oder 30.000 VBNS ³⁾
	> 250 kW bis ≤ 2 MW	2,4	15.000 VBNS/
	> 2 MW	1,8	30.000 VBNS ⁴⁾
Hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlagen > 2 MW § 5 Abs. 4 KWKG (Inbetriebnahme nach dem 19.07.2012 bis 31.12.2015 bei Inbetriebnahme ab 01.01.2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen ab 50 kW im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes um weitere 0,3 ct/kWh)	≤ 50 kW	5,41	10.000 VBNS/
	> 50 kW bis ≤ 250 kW	4,0	15.000 VBNS/
	> 250 kW bis ≤ 2 MW	2,4	30.000 VBNS ⁵⁾
	> 2 MW	1,8	

Version
01.01.2017

Seite/Umfang
3/6

- 1) Es besteht ein Recht zur Wahl zwischen der Förderung über 10 Jahre oder 30.000 VBNS. Das Wahlrecht erlischt mit der Stellung des Antrags auf Zulassung bei der zuständigen Stelle oder im Fall der Zulassung durch Allgemeinverfügung mit der Anzeige unter Nutzung der genannten Option.
- 2) Betreiber von KWK-Anlagen ≤ 2 kW können sich eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWK-Strom für die Dauer von 30.000 VBNS vom Netzbetreiber auszahlen lassen.
- 3) Es besteht ein Recht zur Wahl zwischen der Förderung über 5 Jahre oder 15.000 VBNS. Betragen die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage besteht ein Recht zur Wahl zwischen der Förderung über 10 Jahre oder 30.000 VBNS. Das Wahlrecht erlischt mit der Stellung des Antrags auf Zulassung bei der zuständigen Stelle oder im Fall der Zulassung durch Allgemeinverfügung mit der Anzeige unter Nutzung der genannten Option.
- 4) Es besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 30.000 VBNS, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50% der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Betragen die Kosten der Modernisierung mindestens 25% besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 15.000 VBNS.
- 5) Es besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 30.000 VBNS, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50% der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Betragen die Kosten der Nachrüstung mindestens 25% besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 15.000 VBNS. Betragen die Kosten der Nachrüstung weniger als 25%, mindestens aber 10% der Neuerrichtung der KWK-Anlage besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 10.000 VBNS.

2 Vergütung für dezentrale Einspeisung nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

2.1 Vergütung für vermiedene Arbeit gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV

Stromnetz Berlin GmbH vergütet die vermiedene Arbeit für die in das Verteilungsnetz eingespeisten Strommengen mit dem Arbeitspreis der vorgelagerten Spannungsebene für Benutzungsstunden ≥ 2.500 h/a gemäß den veröffentlichten Netzentgelten.

2.2 Vergütung für vermiedene Leistung gemäß § 18 Abs. 2 und Abs. 3 StromNEV

Stromnetz Berlin GmbH vergütet die vermiedene Leistung für die in das Verteilungsnetz eingespeisten Strommengen von Erzeugungsanlagen mit registrierender Leistungsmessung mit dem Jahresleistungspreis der vorgelagerten Spannungsebene für Benutzungsstunden ≥ 2.500 h/a gemäß den veröffentlichten Netzentgelten.

Die zu vergütende Vermeidungsleistung ($P_{\text{verm, ind}}$) ergibt sich aus dem Produkt der individuellen $\frac{1}{4}$ -h Einspeiseleistung zum Zeitpunkt der höchsten Entnahmelast der Netz- oder Umspannebene eines Kalenderjahres ($P_{\text{ein, ind}}$) und dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung der Netz- oder Umspannebene eines Kalenderjahres (P_{verm}) zu der gesamten Einspeiseleistung zum Zeitpunkt der höchsten Entnahmelast aus der Netz- und Umspannebene eines Kalenderjahres (P_{ein}).

$$P_{\text{verm, ind}} = P_{\text{ein, ind}} \cdot \frac{P_{\text{verm}}}{P_{\text{ein}}}$$

Dezentrale Einspeiseanlagen mit registrierender Leistungsmessung, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung in der Netz- oder Umspannebene haben, können für das Folgejahr alternativ das verstetigte Verfahren zur Bestimmung der zu vergütende Vermeidungsleistung ($P_{\text{verm, ind}}$) wählen. Betreiber, die im Folgejahr am verstetigten Verfahren teilnehmen, haben ihre Wahl der Stromnetz Berlin GmbH schriftlich bis zum 31. Dezember für das Folgejahr mitzuteilen. Stromnetz Berlin GmbH teilt dem Betreiber im Januar des Folgejahres mit, ob die Voraussetzung vorliegt. Betreiber, die bereits am verstetigten Verfahren teilnehmen, können ihre Teilnahme für das Folgejahr bis zum 31. Dezember schriftlich abmelden.

Bei Wahl des verstetigten Verfahrens errechnet sich die zu vergütende Vermeidungsleistung ($P_{\text{verm, ind}}$) aus dem Produkt der Bemessungsleistung der Einspeiseanlage eines Kalenderjahres ($P_{\text{Bem, ind}}$) nach § 5 EEG 2014 und dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung aller verstetigt abgerechneter Einspeiseanlagen eines Kalenderjahres aus der Netz- und Umspannebene ($P_{\text{tat, verst}}$) zu der Bemessungsleistung nach § 5 EEG 2014 aller verstetigt abgerechneter Einspeiseanlagen eines Kalenderjahres der Netz- oder Umspannebene ($P_{\text{Bem, verst}}$).

$$P_{\text{verm, ind}} = P_{\text{Bem, ind}} \cdot \frac{P_{\text{tat, verst}}}{P_{\text{Bem, verst}}}$$

3 Netzentgelte

Quelle: Entgelte für den Netzzugang vom 21.12.2016

Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmespannungsebene	€/kW*a	ct/kWh
Hochspannung	36,92	1,38
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	41,62	1,62
Mittelspannung	35,19	2,16
Umspannung Mittel-/Niederspannung	65,28	2,12
Niederspannung	77,77	2,52

4 Messstellenbetrieb inklusive Messung

Version
01.01.2017

Seite/Umfang
6/6

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb und die Messung durch den Netzbetreiber und richten sich nach der Netz- oder Umspannebene, in der die Messung erfolgt.

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung	€/a
Quelle: Entgelte für den Netzzugang vom 21.12.2016	
Lastgangzählung in der Hochspannung je Zählpunkt	2.045,16
Lastgangzählung in der Mittelspannung je Zählpunkt	509,68
Lastgangzählung in der Niederspannung je Zählpunkt	357,04
Eintarifzähler je Zählpunkt	8,36
Eintarifzähler je Zählpunkt (monatliche Erfassung)	197,56
Zweitarifzähler je Zählpunkt	25,91
Zweitarifzähler je Zählpunkt (monatliche Erfassung)	215,11

5 Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

6 Gültigkeit

Das Preisblatt gilt für das Kalenderjahr 2017. Grundlage der Preisbildung für die Entgelte nach I. und II. ist die von der Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2017 festgelegte Erlösobergrenze. Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2017 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt geben.